

B o r w o r t.

Unsere Gesetzgebung wird sich demnächst der Neuordnung des Geldwesens zuwenden müssen. Die sachliche und verfassungsmäßige Voraussetzung für den Zwangskurs besteht nicht mehr, so daß das Verlangen nach der Wiederherstellung der Noteneinlösung nicht länger unberücksichtigt bleiben darf. Und ferner sind durch den Zerfall der Lateinischen Münzunion unserer nunmehr autonomen Münzgesetzgebung mancherlei Aufgaben zugewiesen worden, die rasch gelöst werden sollten.

Die Zürcher Handelskammer hat das Geldwesen von jeher als fundamentale Wirtschafts- und Verkehrseinrichtung gewürdigt und daher auch der heutigen umfassenden Revisionsangelegenheit alle Aufmerksamkeit zugewandt. Wie bei der Prüfung der Münzunionsfragen 1920 und 1921 vereinigte sie auch diesmal aus ihrem Vorstand und aus dem Kreise der Mitglieder Sachverständige verschiedener Auffassung und verschiedener Interessen zu gemeinsamer Arbeit: